

Ampega Investment GmbH · Charles-de-Gaulle-Platz 1 · 50679 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service-Team

An alle Anteilhaber des

Kapitalaufbau Plus AMI
und
Mayerhofer Strategie AMI

Telefon: 0221 – 790 799 799
fonds@ampega.com

Verschmelzung des Sondervermögens Kapitalaufbau Plus AMI auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Kapitalaufbau Plus AMI
ISIN: DE000A0MY1C5
(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das Investmentvermögen

Mayerhofer Strategie AMI
ISIN: DE000A1C4DW1; DE000A2DR251
(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zum Stichtag 15.09.2021, 24.00h zu übertragen.

Das übertragende Sondervermögen Kapitalaufbau Plus AMI wurde am 08.11.2007 aufgelegt. Das aktuell niedrige Fondsvolumen des Kapitalaufbau Plus AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI vorzunehmen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Verschmelzung mit Bescheid vom 20.07.2021 zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Nach der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens Kapitalaufbau Plus AMI automatisch Anteile des Sondervermögens Mayerhofer Strategie AMI. Die Anleger des übernehmenden Investmentvermögens Mayerhofer Strategie AMI behalten wie bisher Ihre Anteilscheine.

Weiterhin wird das Sondervermögen Kapital Total Return AMI zum Stichtag 15.09.2021, 24.00h auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI übertragen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Verschmelzung mit Bescheid vom 20.07.2021 zugestimmt.

Aus dieser Änderung ergibt sich für Sie kein zwingender Handlungsbedarf.

Sollten Sie jedoch mit der oben beschriebenen Verschmelzung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anteile an die Ampega Investment GmbH zurückzugeben. Ampega Investment wird dafür keine Kosten berechnen.

Seite 2

Dieses Angebot gilt bis einschließlich 08.09.2021, 16.00h. Die Frist kann von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung entnehmen Sie bitte der anliegenden Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB sowie den wesentlichen Anlegerinformationen der Sondervermögen. Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.ampega.com oder der im Bundesanzeiger erfolgten Veröffentlichung dieser Verschmelzung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 (221) 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.com zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter www.ampega.com.

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Anlage

- Verschmelzungsinformation des Kapitalaufbau Plus AMI nach § 186 KAGB
- Verschmelzungsinformation des Kapital Total Return AMI nach § 186 KAGB
- wesentliche Anlegerinformationen Kapitalaufbau Plus AMI
- wesentliche Anlegerinformationen Kapital Total Return AMI
- wesentliche Anlegerinformationen Mayerhofer Strategie AMI

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

Kapitalaufbau Plus AMI und Mayerhofer Strategie AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Kapitalaufbau Plus AMI

(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Mayerhofer Strategie AMI

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Kapitalaufbau Plus AMI sollen auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens (Verschmelzung durch Aufnahme). Zeitgleich sollen zum selben Verschmelzungstichtag alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Kapital Total Return AMI auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI übertragen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der **als Anlage** beigefügten Verschmelzungsinformation zur Verschmelzung des Kapital Total Return AMI.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der der folgenden Anteilklasse:

1. Kapitalaufbau Plus AMI, ISIN: DE000A0MY1C5

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A1C4DW1
2. Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A2DR251

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Kapitalaufbau Plus AMI erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Mayerhofer Strategie AMI, Anteilklasse P (a).

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Kapitalaufbau Plus AMI wurde am 08.11.2007 aufgelegt. Das aktuell niedrige Fondsvolumen des Kapitalaufbau Plus AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI vorzunehmen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem übertragenden Sondervermögen um einen Alternativen Investmentfonds in Form eines Gemischten Sondervermögens und bei dem übernehmenden Sondervermögen um einen um ein OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) und in den

Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Bei Alternativen Investmentfonds in Form von Gemischten Sondervermögen dürfen nach den Regelungen der BAB insbesondere sonstige Sondervermögen und andere Gemischte Sondervermögen erworben werden. Die Anlagemöglichkeiten des übernehmenden Sondervermögens sind daher eingeschränkter als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Kapitalaufbau Plus AMI Übertragendes Sondervermögen	Mayerhofer Strategie AMI Übernehmendes Sondervermögen, Anteilklasse P (a)
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 %, derzeit 3,00 %	Bis zu 3,00 %, derzeit 3,00 %
Verwaltungsvergütung	Bis zu 2,00 %, derzeit 2,00 %	Bis zu 1,50 %, derzeit 1,30 %
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,10%	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,10%
Kosten, die an Dritte gezahlt werden	Bis zu 0,15 %	Bis zu 0,15%
Performance Fee	bis zu 10,00 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt („Hurdle Rate“)	bis zu 10,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 %. Als Vergleichsmaßstab wird der €STR + 500 Basispunkte festgelegt.

	und jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 %. Details finden sich in § 7 Nr. 7 der BAB und auf S. 46 des Verkaufsprospektes, derzeit 10 %.	Details finden sich in § 7 Nr. 7 der BAB und auf S. 41 des Verkaufsprospektes, derzeit 10 %.
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.
Laufende Kosten	3,31 %	1,52 %
Geschäftsjahr	31.10.	30.09.

Durch die unterschiedlichen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen niedriger als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Wie aus der oben dargestellten Tabelle entnommen werden kann, erhebt das übertragende Sondervermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Diese Gebühr wird bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung weiterhin nach den in § 7 Nr. 7 BAB und im Verkaufsprospekt auf S. 46 des übertragenden Sondervermögens dargestellten Grundsätzen erhoben.

Das übernehmende Sondervermögen erhebt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Bei dem übernehmenden Sondervermögen werden während der laufenden Abrechnungsperiode Rückstellungen für mögliche Verbindlichkeiten für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auf täglicher Basis gebildet und ggfs. angepasst. Da bei dem übertragenden Sondervermögen eine solche an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auch erhoben wird, werden insofern auch die Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Nach der Verschmelzung werden alle Anleger des übernehmenden Sondervermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung auf Basis der BABen des übernehmenden Sondervermögens gleich behandelt.

Dies entspricht den Grundsätzen einer fairen Behandlung aller Anleger. Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur auf-

grund der Verschmelzung nicht. Für den Anteilinhaber an dem übertragenden Sondervermögen gilt bis zum Übertragungstichtag die Kostenstruktur dieses Sondervermögens und erst mit Verschmelzung geltend die Regelungen der BABen des übernehmenden Sondervermögens.

Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 9 Abs. 3 BAB des übertragenden Sondervermögens sind die Erträge zum Übertragungstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung ab.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheininhaber ausgekehrt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder –verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 08.09.2021, 24.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber

ber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Kapitalaufbau Plus AMI Übertragendes Sondervermögen	Mayerhofer Strategie AMI übernehmendes Sondervermögen
Wertpapiere	bis zu 100%	bis zu 100%
Kapitalbeteiligungen	mind. 51%	mind. 25%
Investmentanteile	bis zu 100%	bis zu 100%
Rentenfonds	bis zu 100%	bis zu 100%
Aktienfonds	bis zu 100%	bis zu 100%
Mischfonds	bis zu 100%	bis zu 100%
Geldmarktfonds	bis zu 100%	keine Regelung
Rohstofffonds	bis zu 30%	keine Regelung
Geldmarktinstrumente	bis zu 49%	bis zu 75%
Bankguthaben	bis zu 49%	bis zu 75%
Gemischte Sondervermögen	bis zu 100%	Nicht anwendbar.
Sonstige Sondervermögen	bis zu 10%	Nicht anwendbar
Derivate	gem. § 2 Nr. 9 BAB	gem. § 2 Nr. 6 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögen sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Der Kapitalaufbau Plus AMI ist ein Mischfonds, dessen grundsätzliches Anlageziel die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses ist. Dabei werden auch hohe Kursschwankungen in Kauf genommen. Als chancenorientierter Mischfonds steht dem Sondervermögen ein weiter Spielraum zulässiger Investments nach Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a zur Verfügung. Ziel der Strategie ist es, in Investments aus überdurchschnittlich wachstumsorientierten Wirtschaftssegmenten und -regionen anzulegen. Dabei muss das Sondervermögen zu jeder Zeit mindestens 51 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen investieren. Darunter werden sowohl Wertpapiere als auch Investmentanteile verstanden.

Das Sondervermögen kann bis zu 100 Prozent seines Wertes in Wertpapiere und Investmentanteile investieren. Daneben ist es auch möglich, dass das Sondervermögen jeweils bis zu 49 Prozent seines Wertes in Bankguthaben beziehungsweise Geldmarktinstrumente investiert. Da es sich bei dem übertragenden Sondervermögen um ein Gemischtes Sondervermögen handelt, kann dieses auch bis zu 100

Prozent seines Wertes in andere Gemischte Sondervermögen und bis zu 10 Prozent seines Wertes in Sonstige Sondervermögen investieren.

Auch der Einsatz von Derivaten ist erlaubt.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Für das Sondervermögen können insgesamt die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt, erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 72 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Das übernehmende Sondervermögen ist ein Mischfonds. Es kann je nach Marktlage bis zu 100 Prozent seines Wertes in Investmentfonds, die in die Vermögensklassen liquide Mittel, Anleihen, Aktien und Währungen investieren können, anlegen. Daneben ist es auch möglich, dass das Sondervermögen bis zu 100 Prozent seines Wertes in Wertpapiere oder jeweils bis zu 75 Prozent seines Wertes in Bankguthaben beziehungsweise Geldmarktinstrumente investiert. Dadurch ergibt sich die erforderliche Flexibilität auf das jeweilige Umfeld an den Finanzmärkten entsprechend zu reagieren.

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen genannten Anlagegrenzen gilt auch die folgende Anlagegrenze:

Aus steuerlichen Gründen wird das Sondervermögen mindestens 25 % seines Wertes fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuerrechts anlegen und gilt somit als Mischfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Auch der Einsatz von Derivaten ist erlaubt.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Für das Sondervermögen können insgesamt die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle nach Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a dargestellt, erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 67 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Bei dem übertragenden Sondervermögen handelt es sich um ein Gemischtes Sondervermögen und bei dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW Sondervermögen.

Beide Sondervermögen werden aktiv gemanagt und orientieren sich an keinem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Beide Sondervermögen können jeweils bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Investmentanteile und Wertpapiere investieren.

Das übertragende Sondervermögen unterliegt dabei einer Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 51 Prozent seines Wertes und das übernehmende Sondervermögen einer Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 Prozent seines Wertes. Auch in der möglichen Investitionshöhe in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben unterscheiden sich die beiden Sondervermögen. Zudem darf das übernehmende Sondervermögen als OGAW nicht in Gemischte und Sonstige Sondervermögen investieren.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher unterschiedlich.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend identische synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 5 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise erhöhten Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Das übernehmende Sondervermögen ist in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise hohen Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folglich wechseln die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein vergleichbar niedrigeres Volatilitätsrisiko aufweist wie das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich vor, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmende Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen auf den Seiten 51 ff. und 47 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am 08.09.2021, 24.00h.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem 16.09.2021, 0.00h können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen. Die Anteilinhaber sind vor der Verschmelzung Anteilinhaber eines Gemischten Sondervermögens und nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der unterschiedlichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens nicht identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.com. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <https://www.ampega.de/fonds/index.html> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungsstichtag

Übertragungsstichtag ist der 15.09.2021, 24.00h. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ampega.de/fonds/index.html> veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.ampega.de/fonds/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im Juli 2021

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

Kapital Total Return AMI und Mayerhofer Strategie AMI

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Kapital Total Return AMI

(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Mayerhofer Strategie AMI

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Kapital Total Return AMI sollen auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens (Verschmelzung durch Aufnahme).

Zeitgleich sollen zum selben Verschmelzungstichtag alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Kapitalaufbau Plus AMI auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI übertragen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der **als Anlage** beigefügten Verschmelzungsinformation zur Verschmelzung des Kapitalaufbau Plus AMI.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der der folgenden Anteilklasse:

1. Kapital Total Return AMI, ISIN: DE000A0MY088

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A1C4DW1
2. Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A2DR251

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Kapital Total Return AMI erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Mayerhofer Strategie AMI, Anteilklasse P (a).

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Kapital Total Return AMI wurde am 08.11.2007 aufgelegt. Das aktuell niedrige Fondsvolumen des Kapital Total Return AMI hat die Ampega Investment GmbH dazu bewogen, eine Verschmelzung auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI vorzunehmen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem übertragenden Sondervermögen um einen Alternativen Investmentfonds in Form eines Gemischten Sondervermögens und bei dem übernehmenden

Sondervermögen um einen um ein OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) und in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Bei Alternativen Investmentfonds in Form von Gemischten Sondervermögen dürfen nach den Regelungen der BAB insbesondere sonstige Sondervermögen und andere Gemischte Sondervermögen erworben werden. Die Anlagemöglichkeiten des übernehmenden Sondervermögens sind daher eingeschränkter als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Kapital Total Return AMI Übertragendes Sondervermögen	Mayerhofer Strategie AMI Übernehmendes Sondervermögen Anteilklasse P (a)
Ausgabeaufschlag	Bis zu 5,00 %, derzeit 3,00 %	Bis zu 3,00 %, derzeit 3,00 %
Verwaltungsvergütung	Bis zu 2,00 %, derzeit 2,00 %	Bis zu 1,50 %, derzeit 1,30 %
Verwahrstellenvergütung	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,10%	Bis zu 0,10 %, derzeit 0,10%
Kosten, die an Dritte gezahlt werden	Bis zu 0,15 %	Bis zu 0,15 %
Performance Fee	bis zu 10,00 % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am En-	bis zu 10,00 % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt

	<p>de der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 3,00 %.</p> <p>Details finden sich in § 7 Nr. 7 der BAB und auf S. 46 des Verkaufsprospektes, derzeit 10 %.</p>	<p>höchstens bis zu 3,00 %.</p> <p>Als Vergleichsmaßstab wird der €STR + 500 Basispunkte festgelegt.</p> <p>Details finden sich in § 7 Nr. 7 der BAB und auf S. 41 des Verkaufsprospektes, derzeit 10 %.</p>
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.	Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 5 BAB.
Laufende Kosten	2,81 %	1,52 %
Geschäftsjahr	31.10.	30.09.

Durch die unterschiedlichen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen niedriger als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Wie aus der oben dargestellten Tabelle entnommen werden kann, erhebt das übertragende Sondervermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Diese Gebühr wird bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung weiterhin nach den in § 7 Nr. 7 BAB und im Verkaufsprospekt auf S. 46 des übertragenden Sondervermögens dargestellten Grundsätzen erhoben.

Das übernehmende Sondervermögen erhebt eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Bei dem übernehmenden Sondervermögen werden während der laufenden Abrechnungsperiode Rückstellungen für mögliche Verbindlichkeiten für die an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auf täglicher Basis gebildet und ggfs. angepasst. Da bei dem übertragenden Sondervermögen eine solche an die Wertentwicklung gebundene Gebühr auch erhoben wird, werden insofern auch die Verbindlichkeiten auf das übernehmende Sondervermögen übertragen.

Nach der Verschmelzung werden alle Anleger des übernehmenden Sondervermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung auf Basis der BABen des übernehmenden Sondervermögens gleichbehandelt.

Dies entspricht den Grundsätzen einer fairen Behandlung aller Anleger. Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht. Für den Anteilinhaber an dem übertragenden Sondervermögen gilt bis zum Übertragungstichtag die Kostenstruktur dieses Sondervermögens und erst mit Verschmelzung geltend die Regelungen der BABen des übernehmenden Sondervermögens.

Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 9 Abs. 3 BAB des übertragenden Sondervermögens sind die Erträge zum Übertragungstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung ab.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheininhaber ausgekehrt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder –verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 08.09.2021, 24.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheinhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Kapital Total Return AMI Übertragendes Sondervermögen	Mayerhofer Strategie AMI übernehmendes Sondervermögen
Wertpapiere	bis zu 100%	bis zu 100%
Kapitalbeteiligungen	mind. 25%	mind. 25%
Investmentanteile	bis zu 100%	bis zu 100%
Rentenfonds	bis zu 100%	bis zu 100%
Aktiefonds	bis zu 50%	bis zu 100%
Mischfonds	bis zu 100%	bis zu 100%
Geldmarktfonds	bis zu 100%	keine Regelung
Rohstofffonds	bis zu 30%	keine Regelung
Geldmarktinstrumente	bis zu 75%	bis zu 75%
Bankguthaben	bis zu 75%	bis zu 75%
Gemischte Sondervermögen	bis zu 100%	Nicht anwendbar.
Sonstige Sondervermögen	bis zu 10%	Nicht anwendbar
Derivate	gem. § 2 Nr. 9 BAB	gem. § 2 Nr. 6 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Das übertragende Sondervermögen ist ein Mischfonds, dessen grundsätzliches Anlageziel die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses ist. Er strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer absolut positiven, von temporären Marktbewegungen und Vergleichsmaßstäben unabhängigen Rendite an. Als sicherheitsorientierter Mischfonds steht dem übertragenden Sondervermögen ein weiter Spielraum zulässiger Investments nach Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a. zur Verfügung. Bei der Anlagepolitik wird dem Ziel der Verlustbegrenzung und der Verringerung von Schwankungen gegenüber der Erreichung hoher Wertzuwächse im Grundsatz Vorrang gegeben.

Dabei muss das Sondervermögen zu jeder Zeit mindestens 25 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen investieren. Darunter werden sowohl Wertpapiere als auch Investmentanteile verstanden werden.

Das Sondervermögen kann bis zu 100 Prozent seines Wertes in Wertpapiere und Investmentanteile investieren. Daneben ist es auch möglich, dass das Sondervermögen jeweils bis zu 75 Prozent seines Wertes in Bankguthaben beziehungsweise Geldmarktinstrumente investiert. Da es sich bei dem übertragenden Sondervermögen um ein Gemischtes Sondervermögen handelt, kann dieses auch bis zu 100 Prozent seines Wertes in andere Gemischte Sondervermögen und bis zu 10 Prozent seines Wertes in Sonstige Sondervermögen investieren.

Auch der Einsatz von Derivaten ist erlaubt.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 72 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Das übernehmende Sondervermögen ist ein Mischfonds. Es kann je nach Marktlage bis zu 100 Prozent seines Wertes in Investmentfonds, die in die Vermögensklassen liquide Mittel, Anleihen, Aktien und Währungen investieren können, anlegen. Daneben ist es auch möglich, dass das Sondervermögen bis zu 100 Prozent seines Wertes in Wertpapiere oder jeweils bis zu 75 Prozent seines Wertes in Bankguthaben beziehungsweise Geldmarktinstrumente investiert. Dadurch ergibt sich die erforderliche Flexibilität auf das jeweilige Umfeld an den Finanzmärkten entsprechend zu reagieren.

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen genannten Anlagegrenzen gilt auch die folgende Anlagegrenze:

Aus steuerlichen Gründen legt das Sondervermögen mindestens 25 % seines Wertes fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuerrechts an und gilt somit als Mischfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Auch der Einsatz von Derivaten ist erlaubt.

Der Fonds orientiert sich nicht an einem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Für das Sondervermögen können insgesamt die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle nach Ziffer III Nummer 5 Buchstabe a dargestellt, erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 67 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Bei dem übertragenden Sondervermögen handelt es sich um ein Gemischtes Sondervermögen und bei dem übernehmenden Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW Sondervermögen.

Beide Sondervermögen werden aktiv gemanagt und orientieren sich an keinem Vergleichsmaßstab (Benchmark).

Beide Sondervermögen können jeweils bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Investmentanteile und Wertpapiere investieren.

Dabei unterliegen beide Sondervermögen einer Kapitalbeteiligungsquote von mindestens 25 Prozent ihres jeweiligen Wertes.

In der möglichen Investitionshöhe in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben unterscheiden sich die beiden Sondervermögen. Zudem darf das übernehmende Sondervermögen als OGAW nicht in Gemischte und Sonstige Sondervermögen investieren.

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind daher unterschiedlich.

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend identische synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise hohen Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Das übernehmende Sondervermögen ist in die Kategorie 4 eingeordnet und unterliegt damit einem typischerweise hohen Risiko. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folglich wechseln die Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein vergleichbar hohes Volatilitätsrisiko aufweist wie das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft behält sich vor, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschriebenen kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmende Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen auf den Seiten 51 ff. und 47 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile jeden anderen Fonds der Produktpalette der Ampega Investment GmbH zu wechseln.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am 08.09.2021, 24.00h.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem 16.09.2021, 0.00h können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen. Die Anteilhaber sind vor der Verschmelzung Anteilhaber eines Gemischten Sondervermögens und nach der Verschmelzung Anteilhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der unterschiedlichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens nicht identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.com. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite <https://www.ampega.de/fonds/index.html> heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungstichtag

Übertragungstichtag ist der 15.09.2021, 24.00h. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.ampega.de/fonds/index.html> veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.ampega.de/fonds/index.html> bekannt gegeben.

Köln, im Juli 2021

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Kapitalaufbau Plus AMI

WKN / ISIN: A0MY1C / DE000A0MY1C5

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes Gemischtes Investmentvermögen.

Dieses Sondervermögen wird zum 15.09.2021 auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI verschmolzen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist die Erwirtschaftung eines langfristig hohen Wertzuwachses. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds je nach Marktlage u. a. in Wertpapiere, Bankguthaben und Investmentfonds. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Kapitalaufbau Plus AMI ist in Kategorie 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Zielfonds-Risiken: Durch Erwerb von Zielfonds nimmt der Fonds an den Markt-, Adressenausfall- und anderen Risiken der Zielfonds teil. Durch gleiche oder entgegengesetzte Anlagestrategien in unterschiedlichen Zielfonds können sich Risiken kumulieren oder Chancen gegeneinander aufheben. Die Anlageentscheidungen in den Zielfonds müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Kreditrisiken: Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,00% (aktuell 3,00%) 0,00%
---	--------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	3,31 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

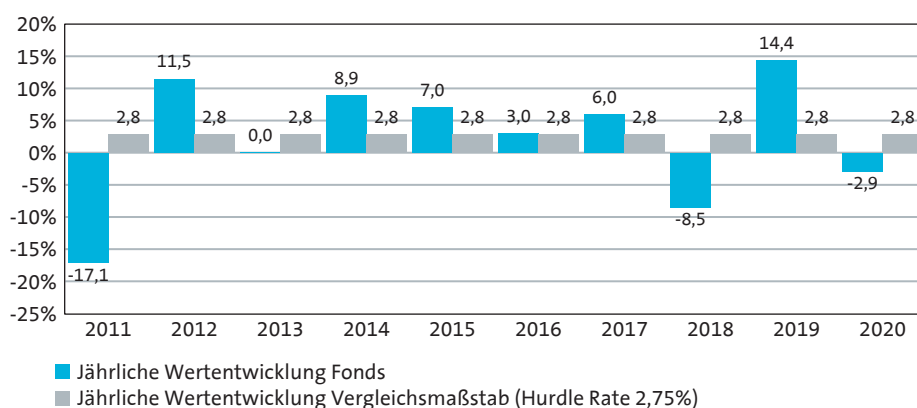
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10,00 % pro Jahr des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %. Näheres siehe Abschnitt „Kosten“ des Verkaufsprospektes.
--	--

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des Verkaufsprospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Oktober 2020 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Kapitalaufbau Plus AMI wurde 2007 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Kapitalaufbau Plus AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A0MY1C5.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/fonds/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 12.05.2021.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Kapital Total Return AMI

Dieses Sondervermögen wird zum 15.09.2021 auf das Sondervermögen Mayerhofer Strategie AMI verschmolzen.

WKN / ISIN: A0MY08 / DE000A0MY088

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes Gemischtes Investmentvermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist eine absolut positive, von temporären Marktbewegungen und Vergleichsmaßstäben unabhängige Rendite. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds je nach Marktlage u. a. in Wertpapiere, Bankguthaben und Investmentfonds. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Wertpapiere dem Fondsmanagement.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Kapital Total Return AMI ist in Kategorie 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Zielfonds-Risiken: Durch Erwerb von Zielfonds nimmt der Fonds an den Markt-, Adressenausfall- und anderen Risiken der Zielfonds teil. Durch gleiche oder entgegengesetzte Anlagestrategien in unterschiedlichen Zielfonds können sich Risiken kumulieren oder Chancen gegeneinander aufheben. Die Anlageentscheidungen in den Zielfonds müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Kreditrisiken: Der Fonds legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	5,00 % (aktuell 3,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	2,81 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

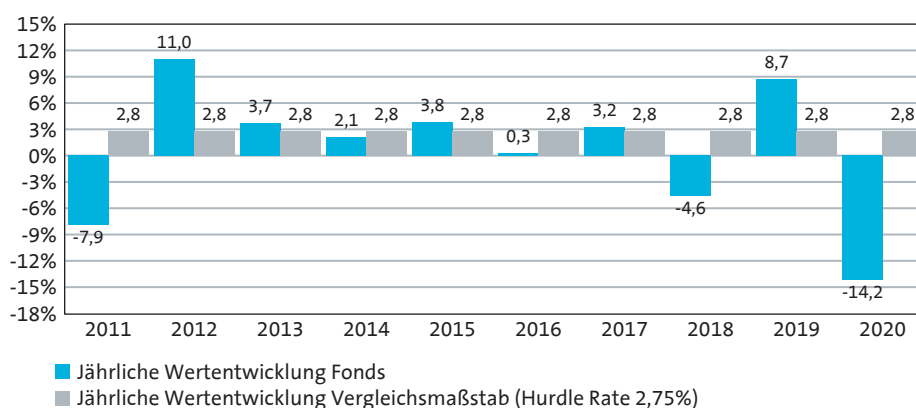
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10,00 % pro Jahr des Betrages, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 2,75 % übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des Durchschnittswerts des Fonds in der Abrechnungsperiode. Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %. Näheres siehe Abschnitt „Kosten“ des Verkaufsprospektes.
--	--

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des Verkaufsprospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im Oktober 2020 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Kapital Total Return AMI wurde 2007 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Kapital Total Return AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A0MY088.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/fonds/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 12.05.2021.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Mayerhofer Strategie AMI

Anteilklasse P (a) des Mayerhofer Strategie AMI

WKN / ISIN: A1C4DW / DE000A1C4DW1

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Ziel des Fondsmanagements ist ein attraktives Kapitalwachstum. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich in die Vermögensklassen liquide Mittel, Anleihen, Aktien, Rohstoffe, Investmentanteile und Währungen. Die Anlagepolitik unterliegt keinen Benchmarkzwängen.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände und orientiert sich nicht an einer Benchmark. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Mayerhofer Strategie AMI ist in Kategorie 4 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise moderat schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend moderat sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge	3,00 % (aktuell 3,00 %) 0,00 %
---	-----------------------------------

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

Laufende Kosten	1,52 %
------------------------	--------

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

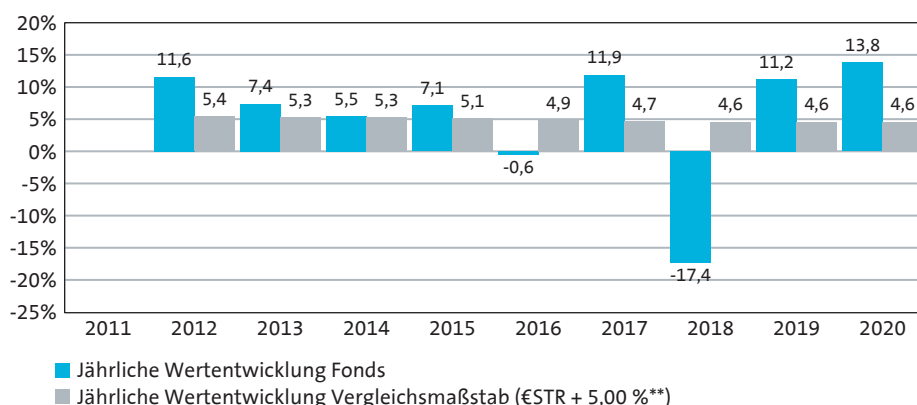
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	10 % pro Jahr des Betrages, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus dem €STR + 500 Basispunkte in dieser Abrechnungsperiode übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglichen Werten errechnet wird. Im letzten Geschäftsjahr des Fonds waren dies 0,00 %. Näheres siehe Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospektes.
--	---

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertreter der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2020 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Mayerhofer Strategie AMI P (a) wurde 2011 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Mayerhofer Strategie AMI finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A1C4DW1.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/fonds/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospektes vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die P (a)-Anteilklasse des Mayerhofer Strategie AMI. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.com.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 17.02.2021.

** Die Wertentwicklung wurde wie folgt berechnet: EONIA + 5 % 2012 - 14.03.2017 + PRE-€STR + 5 % von 15.03.2017 - 30.09.2019 + €STR + 5 % ab 01.10.2019.